

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2016

Wien, 1. März 2016

Stück 1

4471. Mitteilung

Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden

4472. - 4488. Verordnung

Änderung von Katastralgemeinden

4489. Mitteilung

Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

4490. - 4494. Verordnung

Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

4495. Mitteilung

Zeitskala

4496. Druckfehlerberichtigung

4471 Mitteilung**Übersicht der Änderung und Benennung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen**

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
4472	Wolfsbrunn	StG Hollabrunn	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
4472	Oberthern	OG Heldenberg	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
4472	Oberfellabrunn	StG Hollabrunn	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
4472	Sonnberg	StG Hollabrunn	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
4473	Bischofstetten	MG Bischofstetten	Melk	St. Pölten	NÖ
4473	Oberhofen	OG St. Margarethen an der Sierning	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4474	Kleingerharts	MG Kautzen	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
4474	Plessberg	MG Kautzen	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
4475	Plessberg	MG Kautzen	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
4475	Triglas	MG Kautzen	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
4476	Götzweis	OG Waidhofen an der Thaya-Land	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
4476	Wohlfarts	OG Waidhofen an der Thaya-Land	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
4477	Braiten	StG Baden	Baden	Baden	NÖ
4477	Rauhenstein	StG Baden	Baden	Baden	NÖ
4478	Mitterberg	StG Baden	Baden	Baden	NÖ
4478	Baden	StG Baden	Baden	Baden	NÖ
4479	Ungerbach	StG Kirchschlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4479	Kirchschlag	StG Kirchschlag in der buckligen Welt	Wr. Neustadt	Wr. Neustadt	NÖ
4480	Stratzdorf	OG Gedersdorf	Krems	Krems	NÖ
4480	Theiß	OG Gedersdorf	Krems	Krems	NÖ
4481	Vöcklabruck	StG Vöcklabruck	Vöcklabruck	Gmunden	OÖ
4481	Wagrain	StG Vöcklabruck	Vöcklabruck	Gmunden	OÖ
4482	Ebersdorf	MG Gnas	Südoststeiermark	Feldbach	ST
4482	Krusdorf	MG Straden	Südoststeiermark	Feldbach	ST
4483	Axbach	MG Paldau	Südoststeiermark	Feldbach	ST
4483	St. Stefan im Rosental	MG St. Stefan im Rosental	Südoststeiermark	Feldbach	ST
4484	Axbach	MG Paldau	Südoststeiermark	Feldbach	ST
4484	Oberstorcha	OG Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark	Feldbach	ST
4485	Deuchendorf	StG Kapfenberg	Bruck-Mürzzuschlag	Bruck an der Mur	ST
4485	Rammersdorf	MG St. Lorenzen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	Bruck an der Mur	ST
4486	Oberfeistritz	MG Anger	Weiz	Weiz	ST
4486	Unterfeistritz	OG Floing	Weiz	Weiz	ST
4487	Hohenau	MG Passail	Weiz	Weiz	ST
4487	Kathrein II. Viertel	OG St. Kathrein am Offenegg	Weiz	Weiz	ST
4488	Hygna	OG Reith im Alpbachtal	Kufstein	Kufstein	T
4488	Reith im Alpbachtal	OG Reith im Alpbachtal	Kufstein	Kufstein	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

4472. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. November 2015 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Wolfsbrunn, Oberthern, Oberfellabrunn und Sonnberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Wolfsbrunn (Nr. 09071, Stadtgemeinde Hollabrunn) und Oberthern (Nr. 09140, Ortsgemeinde Heldenberg), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Hollabrunn, werden entsprechend dem Bescheid der NÖ. Landesregierung vom 13. November 2015, GZ IVW3-TZ-9022901/001-2015, derart geändert, dass das Grundstück 686/1 der KG Wolfsbrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Oberthern eingegliedert, sowie die Grundstücke 1784/1 und 1784/2 der KG Oberthern von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wolfsbrunn eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 501 und 502/2015/11, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Oberfellabrunn (Nr. 09013) und Wolfsbrunn (Nr. 09071), beide Stadtgemeinde Hollabrunn, Gerichts- und politischer Bezirk Hollabrunn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1382/1, 1387/1 und 1390/1 der KG Oberfellabrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wolfsbrunn eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 496/2015/11, einzusehen.

§ 3

(1) Die Katastralgemeinden Oberfellabrunn (Nr. 09013) und Sonnberg (Nr. 09054), beide Stadtgemeinde Hollabrunn, Gerichts- und politischer Bezirk Hollabrunn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1382/3 der KG Oberfellabrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sonnberg eingegliedert, sowie das Grundstück 871/3 der KG

Sonnberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Oberfellabrunn eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 497 und 498/2015/11, einzusehen.

§ 4

(1) Die Katastralgemeinden Sonnberg (Nr. 09054) und Wolfsbrunn (Nr. 09071), beide Stadtgemeinde Hollabrunn, Gerichts- und politischer Bezirk Hollabrunn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1141/1, 1151/1, 1152/1, 1152/3 und 1977/1 der KG Sonnberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wolfsbrunn eingegliedert, sowie die Grundstücke 661, 662/1, 84/2, 85/2, 136/2, 137/2, 139/2, 151/2, 152/2 und 161/3 der KG Wolfsbrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Sonnberg eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 499 und 500/2015/11, einzusehen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Wien, 25. November 2015

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4306/2015-728

4473. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Bischofstetten und Oberhofen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Bischofstetten (Nr. 14005, Marktgemeinde Bischofstetten, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Melk) und Oberhofen (Nr. 19535, Ortsgemeinde St. Margarethen an der Sierning, Gerichts- und Verwaltungsbezirk St. Pölten), werden entsprechend der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Jänner 2016, LGBl. Nr. 7/2016, derart geändert, dass die Grundstücke 639/1, 642/1, 643/1, 644/1, 646/1, 648/1, 649 und 650/1 der KG Bischofstetten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Oberhofen eingegliedert, sowie die Grundstücke 97/2, 98/4, 100/2, 101, 102/4, 103/2 und 120/4 der KG Oberhofen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Bischofstetten eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2374 und 2375/2015/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4484/2015-728

4474. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kleingerharts und Plessberg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kleingerharts (Nr. 21145) und Plessberg (Nr. 2166), beide Marktgemeinde Kautzen, Gerichts- und politischer Bezirk Waidhofen

an der Thaya, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 330/2, 355/3, 331, 335/2, 336, 339/2, 339/3, 342/2, 83/3, 84/3, 86/4 und 90/4 der KG Kleingerharts von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Plessberg eingegliedert, sowie die Grundstücke 332/2, 333/2, 404/2, 426/2, 433/3, 438/4, 320/2, 327/2, 332/3, 333/3, 405/3, 421/4, 426/3 und 433/4 der KG Plessberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kleingerharts eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1882 und 1883/2015/07, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5205/2015-728

4475. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 12. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Plessberg und Triglas.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Plessberg (Nr. 21166) und Triglas (Nr. 21189), beide Marktgemeinde Kautzen, Gerichts- und politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 439/4, 444/3, 453/5, 453/3, 459/4, 460/4, 465/3, 465/4, 475/3, 480/2, 483/6, 483/5, 483/3, 486/3, 490/2, 480/4, 480/3, 481/2, 483/4, 486/2 und 490/3 der KG Plessberg von dieser abge-

trennt und dem Gebiet der KG Triglas eingegliedert, sowie die Grundstücke 431/4, 426/3, 425/3, 418/4, 410/3, 356/3, 432/2, 431/3, 425/2, 418/3, 418/5, 410/2 und 407/3 der KG Triglas von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Plessberg eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1884 und 1885/2015/07, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 12. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5209/2015-728

4476. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Götzweis und Wohlfarts.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Götzweis (Nr. 21123) und Wohlfarts (Nr. 21203), beide Ortsgemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, Gerichts- und politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 177/2 der KG Götzweis von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wohlfarts eingegliedert, sowie das Grundstück 219/3 der KG Wohlfarts von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Götzweis eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1647 und 1648/2015/07, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 25. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5436/2015-728

4477. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Braiten und Rauhenstein.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Braiten (Nr. 04003) und Rauhenstein (Nr. 04025), beide Stadtgemeinde Baden, Gerichts- und politischer Bezirk Baden, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1/131 der KG Braiten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rauhenstein eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Baden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1650/2015/04, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5572/2015-728

4478 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Mitterberg und Baden.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Mitterberg (Nr. 04020) und Baden (Nr. 04002), beide Stadtgemeinde Baden, Gerichts- und politischer Bezirk Baden, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 597/2 und 597/9 der KG Mitterberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Baden eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Baden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1405/2015/04, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5573/2015-728

4479 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ungerbach und Kirchschatz.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ungerbach (Nr. 23211) und Kirchschatz (Nr. 23205), beide Stadtgemeinde Kirchschatz in der Buckligen Welt, Gerichts- und politischer Bezirk Wiener Neustadt, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 471/1 und 471/2 der KG Ungerbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kirchschatz eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wiener Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1222/2015/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5916/2015-728

4480 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Stratzdorf und Theiß.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Stratzdorf (Nr. 12134) und Theiß (Nr. 12136), beide Ortsgemeinde Gedersdorf, Gerichtsbezirk Krems an der Donau und politischer Bezirk Krems, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass

das Grundstück 185 der KG Stratzdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Theiß eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3288/2015/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5995/2015-728

4481 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Vöcklabruck und Wagrain.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Vöcklabruck (Nr. 50325) und Wagrain (Nr. 50326), beide Stadtgemeinde Vöcklabruck, Gerichts- und politischer Bezirk Vöcklabruck, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Vereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 294/2 und 294/3 der KG Vöcklabruck von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wagrain eingegliedert, sowie die Grundstücke 2628/4, 2628/3, 2628/2 und 2607/5 der KG Wagrain von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Vöcklabruck eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1223 und 1224/2015/50, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5413/2015-728

4482 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ebersdorf und Krusdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ebersdorf (Nr. 62108, Marktgemeinde Gnas) und Krusdorf (Nr. 62130, Marktgemeinde Straden), beide Gerichtsbezirk Feldbach und Verwaltungsbezirk Südoststeiermark, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2015, LGBl. Nr. 121/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 52/22 und 144/2 der KG Ebersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Krusdorf eingegliedert, sowie das Grundstück 493/3 der KG Krusdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ebersdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1321 und 1322/2015/62, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5330/2015-728

4483. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Axbach und Sankt Stefan im Rosental.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Axbach (Nr. 62103, Marktgemeinde Paldau) und Sankt Stefan im Rosental (Nr. 62320, Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental), beide Gerichtsbezirk Feldbach und Verwaltungsbezirk Südoststeiermark, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. November 2015, LGBl. Nr. 112/2015, derart geändert, dass das Grundstück 410/2 der KG Sankt Stefan im Rosental von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Paldau eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1520/2015/62, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5414/2015-728

4484. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Axbach und Oberstorcha.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Axbach (Nr. 62103, Marktgemeinde Paldau) und Oberstorcha (Nr. 62142, Ortsgemeinde Kirchberg an der Raab), beide Gerichtsbezirk Feldbach und Verwaltungsbezirk Südoststeiermark, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. November 2015, LGBl. Nr. 111/2015, derart geändert, dass das Grundstück 68/2 der KG Oberstorcha von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Axbach eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1519/2015/62, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5415/2015-728

4485. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Deuchendorf und Rammersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Deuchendorf (Nr. 60005, Stadtgemeinde Kapfenberg) und Rammersdorf (Nr. 60046, Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2015, LGBl. Nr. 69/2015, derart geändert, dass das Grundstück 238/27 der

KG Deuchendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rammersdorf eingegliedert, sowie das Grundstück 1339/2 der KG Rammersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Deuchendorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Bruck an der Mur aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 624 und 625/2015/60, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Wien, 11. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5322/2015-728

4486 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oberfeistritz und Unterfeistritz.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oberfeistritz (Nr. 68019, Marktgemeinde Anger) und Unterfeistritz (Nr. 68263, Ortsgemeinde Floing), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Weiz, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2015, LGBl. Nr. 68/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 467, 468, 469, 472, 474, 475, 490, 494, 500, 487, 497, 498, 499, 496, 489, 457, 484, 481, 482, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 476, 479, 480, 483, 488, 485 und 495 der KG Oberfeistritz von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Unterfeistritz eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Weiz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 1504/2015/68, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5870/2015-728

4487 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 8. Februar 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hohenau und Kathrein II. Viertel

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hohenau (Nr. 68224, Marktgemeinde Passail) und Kathrein II. Viertel (Nr. 68227, Ortsgemeinde St. Kathrein am Offenegg), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Weiz, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2015, LGBl. Nr. 133/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 1022/3, 1023/1, 1023/2, 1023/3, 1024/3, 1026, 1027, .64, 1028/4, 1029/2 und .201, der KG Hohenau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kathrein II. Viertel eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Weiz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2658/2015/68, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 8. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6059/2015-728

4488. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Jänner 2016 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hygna und Reith im Alpbachtal.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hygna (Nr. 83107) und Reith im Alpbachtal (Nr. 83116), beide Ortsgemeinde Reith im Alpbachtal, Gerichtsbezirk Rattenberg und politischer Bezirk Kufstein, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 3/4 der KG Hygna von dieser abge-

trennt und dem Gebiet der KG Reith im Alpbachtal eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2646/2015/83, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Jänner 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5411/2015-728

4489. Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Vermessungsamt	Bundesland
	Neudorf	Steyr	OÖ
	Neustift	Rohrbach	OÖ
	Unterriedl	Rohrbach	OÖ
	Niederwaldkirchen	Rohrbach	OÖ
	Mitterschlierbach	Steyr	OÖ

4490. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Februar 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neudorf, Nr. 49315.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 49315-14

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5735/2015-302

4491 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Februar 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neustift, Nr. 47106.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Neustift wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Neustift.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5941/2015-302

4492 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Februar 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unterriedl, Nr. 47330.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Ko-

ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Unterriedl wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Unterriedl.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 17. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1465/2016-302

4493 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Februar 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Niederwaldkirchen, Nr. 47214.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Nieder-

waldkirchen, Nr. 47214, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5651/2015-302

4494. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Februar 2016 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mitterschlierbach, Nr. 49113.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 129/13, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Mitterschlierbach wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Mitterschlierbach.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 16. Februar 2016

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1111/2016-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

4495. Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

4496. Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Berichtigung eines Druckfehlers:

Im Amtsblatt für das Vermessungswesen, Jahrgang 2015, Stück 5, Verordnung Nr. 4459, vom 6. November 2015, ist der § 1, durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§1

(1) Die Katastralgemeinden Pogendorf (Nr. 47319, Marktgemeinde Sarleinsbach) und Stratberg (Nr. 47331, Marktgemeinde Kollerschlag), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Rohrbach, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. August 2015, LGBl. Nr. 118/2015, derart geändert, dass die Grundstücke 4678, 4679 und 5786/3 der KG Stratberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Pogendorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Rohrbach aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 684/2011, einzusehen.

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.